



PRO VITA – Bewegung für Menschenrecht auf Leben

Nr. 1/2017

A-3073 Stössing 32

Telefon: 0043 (0) 2744/67 150

E-Mail: verein@provita.at

Homepage: www.provita.at

Bankverbindung IBAN: AT35 6000 0000 0752 0222 BIC: OPSKATWW

ZVR-Zahl 280955592 **GZ 02Z031039 M P.b.b.**

VerlagsPA 3071 **AufgabePA 3040**

Liebe Mitglieder und Freunde!

Das späte Erscheinen dieses ersten Heftes des Jahres 2017 hat persönliche Gründe, die ich hier nicht ausbreiten möchte. Der Hinweis darauf möge als Entschuldigung gelten.

Auch heuer wieder ist der bereits zur Tradition gewordene **MARSCH FÜR DIE FAMILIE** geplant, der am **Samstag, dem 17. Juni 2017**, am Nachmittag in der Wiener Innenstadt stattfinden soll. Daraus, wie im Vorjahr mit uns umgegangen wurde, haben wir gelernt, dass wir den Behörden nicht trauen können und dass wir uns vor linken Gegendemonstranten schützen müssen. Wir werden daher den Treffpunkt und den Ort der Kundgebung erst ab 13. Juni auf der Homepage www.marschfuerdiefamilie.at und unter der Telefonnummer 0680/128 24 10 bekanntgeben. Wir müssen dem Umstand Rechnung tragen, dass Staatsbürgern mit unserer Gesinnung die Versammlungs- und Meinungsfreiheit genommen werden soll. Ich hoffe aber, dass die meisten von uns den Kampf nicht aufgeben wollen, und bitte darum, den Termin vorzumerken.

Erfahrungstatsache ist, dass die meisten Mutigen unter den gläubigen Christen zu finden sind. Es sind aber alle herzlich willkommen, die aus gesellschafts- oder kulturpolitischen Gründen unsere Zielsetzungen unterstützen. Wir dürfen nicht den Fehler machen, solche Menschen auszugrenzen, weil das nur unseren weltanschaulichen Gegnern nützt. Mir persönlich sind Gender- oder Fristenlösungsgegner, aus welchem Motiv immer, sehr viel lieber als heuchlerische Christen, denen das tägliche Kinderschächten und die vom Staat ausgehende Zerstörung der Familie gleichgültig sind. Diesen Vorwurf muss ich leider dem Großteil des katholischen Klerus machen. Ich bin mir auch dessen bewusst, dass wir Gesinnungsfreunde unter den evangelischen und freikirchlichen Christen haben, die wirklich gläubig und bereit sind, öffentlich dafür einzutreten. Ich schätze, ja bewundere ihren Glaubenseifer und hoffe auf ihr Verständnis, dass ich in diesem Zusammenhang das Thema Wahrheit aus katholischer Sicht behandle, weil mich eben in besonderer Weise das

Versagen der katholischen Kirche berührt. Ein Geflecht aus Lüge, Verleumdung und Gleichgültigkeit schlägt uns auch innerkirchlich entgegen. Als überzeugter Katholik leide ich wie so viele darunter, dass die in erster Linie dazu Berufenen aus Feigheit schweigen, konkret dass unsere österreichischen Bischöfe – mit Ausnahme der Bischöfe Andreas Laun und Elmar Fischer – „tote Hunde“ sind. Alles, was hier zur Entschuldigung vorgebracht wird, sind schlicht Ausreden und werden meiner Meinung nach vor dem göttlichen Gericht nicht standhalten. Aber ist es wirklich nur Menschenfurcht?

Diese Frage habe ich mir gestellt nach der Lektüre des von Felix Mayrhofer und Gundakar Liechtenstein herausgegebenen Buches „**Die Sonnenreflexionsuhr im Stift Heiligenkreuz**“ (zu beziehen im Klosterladen Stift Heiligenkreuz, A-2532 Heiligenkreuz im Wienerwald - E-Mail: bestellung@klosterladen-heiligenkreuz.at). Alle folgenden Ausführungen beziehen sich auf dieses Buch, alle Zitate stammen von den Autoren der darin enthaltenen Beiträge.

Diese Sonnenreflexionsuhr ist als Denkmal für Gewissens – und Religionsfreiheit gedacht „mit grundsätzlichen Überlegungen zu der Erklärung „**Dignitatis Humanae**“ des 2. Vatikanischen Konzils“. Bei dieser Uhr zeigt nicht ein Schatten die Zeit an, „sondern ein Lichtstrahl, der von einem Spiegel auf dem sieben Meter hohen Gnomon reflektiert wird. Dem Mosaik liegt das Bild Epiphanie des französischen Malers Philippe Lejeune zugrunde, das von dem Mosaizisten Klaus-Peter Dyroff aus Sachsen umgesetzt wurde: Inmitten des bunten Menschentreibens befinden sich die drei Weisen aus dem Orient, die ihrem Gewissen folgen und in Freiheit nach Gott und der Wahrheit suchen. In der Mitte des Mosaiks sieht man das Christuskind, das seine Arme den Suchenden entgegenstreckt...“ (Pater Karl Wallner, S. 18).

Vorangestellt sei ein Zitat aus der Erklärung „Dignitatis Humanae“ zur Religionsfreiheit: „Er (der Mensch, Anm. d. Verfassers) darf also nicht gezwungen werden, gegen sein Gewissen zu handeln. Er darf auch nicht daran gehindert werden, gemäß seinem Gewissen zu handeln, besonders im Bereich der Religion. Denn die Verwirklichung und Ausübung der Religion besteht ihrem Wesen nach vor allem in inneren, willentlichen und freien Akten, durch die sich der Mensch unmittelbar auf Gott hinordnet; Akte dieser Art können von einer rein menschlichen Gewalt weder befohlen noch verhindert werden.“ Allen religiösen Gemeinschaften wird das Recht zugesprochen, „der Gottheit im öffentlichen Kult Ehre (zu) erweisen“, „religiöse Gebäude zu errichten“, sie sollen sich jedoch „jeder Art der Betätigung enthalten, die den Anschein erweckt, als handle es sich um Zwang oder um unehrenhafte oder ungehörige Überredung...“ (S. 73 ff)

Bedenklich erscheint mir, wie vom Maler **Philippe Lejeune** selbst und wie im Beitrag von **Karl Rahner** und **Herbert Vorgrimler** das Denkmal bzw. der Begriff Religionsfreiheit

verstanden werden. Philippe Lejeune will sein Werk als Würdigung verschiedener Weltreligionen verstanden wissen. Dazu wörtlich: „Das fortschreitende Licht würde auch die Gebetszeiten der Menschen durchlaufen. Fünf Stellen für den Islam, andere für die christlichen Horen bis zur Komplet und für das buddhistische Gebet oder das Flehen Israels“ (S. 42). **Karl Rahner** verweist darauf, dass „das Konzil auch das Recht auf Freiheit von Zwang in religiösen Dingen innerhalb der Kirche (verkündet).“ (S. 89). Unter Toleranz versteht er offenbar die Akzeptanz des Pluralismus, wenn er die Lehre der Kirche vor dem Zweiten Vatikanum mit folgenden Worten kritisiert: „In dieser Auffassung ist Toleranz bloße Duldung und von eigentlicher Religionsfreiheit kann keine Rede sein.“ (S. 85).

Worum geht es mir? Warum verknüpfe ich Dinge wie Feigheit mit dem Begriff Religionsfreiheit? Wo ist hier der Zusammenhang mit der Wahrheitsfrage? Den gläubigen Christen ist der Anspruch Jesu bekannt: „Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben.“ Dieser Wahrheitsanspruch umfasst die christliche Offenbarungsreligion und jene Regeln des menschlichen Zusammenlebens, die sich aus dieser Religion ergeben („Du sollst nicht töten!“ – Verbot der Abtreibung. „Du sollst nicht die Ehe brechen!“ – Anerkennung von Ehe und Familie). Ich gehe von meiner Überzeugung aus, dass die Wahrheit nicht relativiert werden kann, dass man folgend den Denkgesetzen nur vertreten kann, **dass es entweder Wahrheit gibt oder nicht gibt**. Es kann nur eine wahre Religion und eine wahre Kirche Jesu Christi geben, genauso wie es nur eine Wahrheit über den Menschen (Mensch von Anfang an!) und über die Familie (Verbindung von Mann und Frau!) geben kann. Alles andere ist Lüge und Unsinn. **Und ich gehe hier der Frage nach, ob die neu definierte Religionsfreiheit** (neben der zweifellos vorhandenen Feigheit) **eine Ursache für die Lähmung der Kirche ist**, die sich einerseits in der Missachtung des göttlichen Missionsauftrages ausdrückt und andererseits im Schweigen der kirchlichen Hierarchie zu den wichtigsten Fragen des menschlichen Zusammenlebens. Jedenfalls ist die Kirche heute weit davon entfernt, Gewissen der Nation zu sein. Diese Selbstverstümmelung hat dazu geführt, dass die grundsätzlich erwünschte Trennung von Kirche und Staat dahingehend missverstanden wird, dass die Christen selbst der Meinung sind, sie hätten in Sachen Politik nichts mitzureden. Und sie finden sich damit ab, dass Religion Privatsache sei, **dass Christen Staatsbürger zweiter Klasse sind. Sie sollen nicht das Recht haben** und nehmen es auch nicht in Anspruch, die Forderung zu erheben, **dass ihre Vorstellungen über die zwischenmenschlichen Beziehungen in Recht und Gesetz einfließen**. Das Buch zur Sonnenreflexionsuhr liefert dazu interessante und wertvolle Beiträge.

Aus dem Kreis der schärfsten Kritiker dieser Konzilserklärung, der Priesterbruderschaft St. Pius X., wird dem Priester **Matthias Gaudron** die Möglichkeit ausführlicher Stellungnahmen eingeräumt. Er betont, dass nach der traditionellen Lehre der Kirche niemand zur Annahme

des Glaubens gezwungen werden darf. „Dieser muss und kann nur durch eine freie Zustimmung des Willens zu den von Gott geoffenbarten Wahrheiten zustandekommen.“ (Dieser Satz drückt eine allgemeine Übereinstimmung aus.) Deshalb soll anderen Religionen in einer christlichen Gesellschaft Toleranz entgegengebracht werden, was jedoch nicht bedeutet, dass man sie für ihren Irrtum werben lassen muss. (S. 138). (Und damit ist es mit dem Konsens vorbei.)

Der dem Opus Dei angehörige Priester und Universitätsprofessor **Martin Rhonheimer** sieht in der Lehre über die Religionsfreiheit „keine dogmatische Neuorientierung, wohl aber eine solche im Bereich der kirchlichen Soziallehre, genauer: eine Korrektur ihrer Lehre über Funktion und Aufgaben des Staates“ (S 119). „Der Staat sei zwar nicht moralisch autonom – er muss sehr wohl grundlegenden und objektiven moralischen Kriterien genügen -, wohl aber ist er keiner religiösen Wahrheit oder wahren Kirche in besonderer Weise, also prinzipiell mehr als anderen religiösen Bekenntnissen und Gemeinschaften, verpflichtet. Er erklärt sich als Staat und öffentliche Zwangsordnung bezüglich des Urteils über religiöse Wahrheitsfragen oder entsprechende Privilegierungen für nicht zuständig“. (Seite 136). Zum besseren Verständnis: Die „Anhänger“ der Konzilserklärung sehen keinen Bruch in der Lehre der Päpste Pius IX. und Gregor XIII., wonach der Staat die Aufgabe habe, die wahre Religion zu schützen und zu verteidigen, und der Konzilserklärung, wonach das eben nicht (mehr) die Aufgabe des Staates wäre. Matthias Gaudron hingegen führt unter Berufung auf Papst Pius VII. aus, „dass es eine objektive Ungerechtigkeit ist, im öffentlichen Leben die falschen Religionen gleichberechtigt gegen die wahre Religion zu stellen. Ausdrücklich betont Pius VII., dass man damit nicht nur die Personen fördere und schütze, sondern auch die Irrtümer. Die vom II. Vatikanum gewollte Trennung von ‚Rechte der Person‘ und ‚Rechte der Wahrheit‘ ist eben in der Praxis nicht möglich, ganz abgesehen davon, dass es kein Recht der Person auf die Verbreitung von Irrtümern gibt“. (S. 146).

Der Zweck meiner Ausführungen ist nicht, hochqualifizierte Theologen zu belehren oder die verschiedenen Ansichten zusammenzuführen. Ich will vielmehr jene Aspekte dieser Diskussion darstellen, mit denen der eingangs erwähnten Feigheit ein Mäntelchen umgehängt wird, nämlich die Berufung auf die Konzilserklärung, die vielleicht manches erklärt, aber nichts entschuldigt.

Der verstorbene **Bischof von St. Pölten Kurt Krenn** erklärt in seinem Beitrag „Zum Verhältnis von Wahrheit und Freiheit. Der Begriff von Toleranz und das Lebensgefühl unserer Zeit“ die Toleranz als „Duldung von Anschauungen und Handlungsweisen, die sich von den eigenen unterscheiden“. (S. 196). Voran stellt er die rhetorischen Fragen: „Bedeutet der Anspruch der Wahrheit gegenüber dem Irrenden eine ungerechte Unterdrückung von dessen persönlicher Freiheit? Soll Toleranz in ihrer Praktikierbarkeit schließlich nichts

anderes behaupten als: ‚Es gibt keine Wahrheit, sondern nur Meinungen, Ansichten oder Wahrscheinlichkeiten; die Wahrheit ist jeden Tag eine andere; niemand hat die Wahrheit gepachtet; es gibt keine Wahrheit, sondern nur das Suchen nach Wahrheit; Wahrheit mag es geben, aber sie ist dem Menschen unzugänglich; jede Wahrheit ist von der Praxis widerlegbar?‘ (S. 190 f). Wenn man diese Ausführungen zum Begriff Toleranz an dem misst, was Karl Rahner und Herbert Vorgrimler in ihrem Beitrag zur Toleranz meinen, dann wird deutlich, dass sie einem falschen Toleranzbegriff huldigen und die rhetorischen Fragen von Bischof Krenn im gegenteiligen Sinn beantworten würden. Sie lehnen nämlich die Auffassung ab, Toleranz bedeute Duldung, und meinen, dass bei einer solchen Auffassung von „eigentlicher Religionsfreiheit“ keine Rede sein könne. Ihre „Religionsfreiheit“ hat also wohl die gleiche Wertigkeit und Gültigkeit aller Religionen zum Inhalt, was Papst Gregor XVI. als „Wahnsinn“ bezeichnet hat, „und zwar die Gewissens- und Religionsfreiheit sei das eigene Recht eines jeden Menschen.“ (S. 218).

Kardinal Walter Kasper – und ich denke schon, dass ich ihn richtig verstanden habe – vertritt die Auffassung, dass die Wahrheitsfindung ein geschichtlicher Prozess sei und die Glaubensinhalte (Dogmen) veränderlich wären. Folgt man dieser Ansicht, dann gibt es also keine von Gott geoffenbarte Wahrheit und dementsprechend keine wahre Religion und keine wahre Kirche Jesu Christi. **Dann gibt es aber auch keine verbindlichen Richtlinien über die zwischenmenschlichen Beziehungen.** Ich habe den Verdacht, dass diese Auffassung das eingedrungene Gift ist, welches Konzilstexte und noch mehr deren Interpretation durchsetzt hat. **Ein Eingestehen dieses Fehlers und eine Klarstellung und Ergänzung missverständlicher Texte wäre dringend erforderlich.**

David Neuhold zitiert in seinem Beitrag „Konzilsväter und Religionsfreiheit“ einen Redebeitrag des chilenischen Kardinals Raul Silva Henriquez, „dass kein Zwang – weder politischer, wirtschaftlicher, soziologischer noch psychologischer – geeignet sei, ein probates Mittel in Sachen Glaubensaneignung zu sein.“ (S. 103). Solche Äußerungen können zu großen Missverständnissen führen. Was etwa ist ein „psychologischer Zwang“? Ist etwa damit ein Sprechen über die fünf letzten Dinge des Menschen gemeint (Tod, Gericht, Himmel, Hölle, Fegefeuer)? Oder soll gar jede Art von Mission ein solcher Zwang sein? Ist etwa das Eintreten für geordnete zwischenmenschliche Beziehungen zwanghaft, wie das heute die Schlagwörter „Homophobie“ und „Islamophobie“ zum Ausdruck bringen? Hat dieser Redebeitrag etwa Eingang in die zitierte Konzilserklärung gefunden? Ist das Reden über „Proselytismus“ nicht eine Herabsetzung des Missionsauftrages?

Professor Martin Rhonheimer, ein erklärter „Anhänger“ von *Dignitatis Humanae* gesteht zu, dass die Gegensätze zwischen vorkonziliarer Lehre über die Religionsfreiheit und diesem Konzilsdekret „allzu offensichtlich“ sind. Zur Lösung dieses Dilemmas beruft er sich auf

Papst Benedikt XVI. Der Papst wendet sich gegen die Interpretation des Zweiten Vatikanums, wonach „die Kirche nach dem Konzil angeblich eine andere als die ‚vorkonziliare‘ Kirche sei“. Er wendet sich gegen die „Hermeneutik (= Interpretation) der Diskontinuität und des Bruches“, behauptet aber nicht eine vollständige Harmonie zwischen der konziliaren und der vorkonziliaren Lehre. Benedikt XVI. hat den Begriff der „Hermeneutik der Reform“ geprägt. Das Konzil habe das Verhältnis von Kirche und Moderne neu bestimmen müssen und der moderne Staat präsentiere sich (so zitiert Rhonheimer Papst Benedikt) als ein „Staat, der Bürgern verschiedener Religionen und Ideologien Platz bot, sich gegenüber diesen Religionen unparteiisch verhielt und einfach nur die Verantwortung übernahm für ein geordnetes und tolerantes Zusammenleben der Bürger und für ihre Freiheit, die eigene Religion auszuüben“. (S. 116). In den Grundsätzen sei jedoch die Kontinuität nicht aufgegeben worden. Dazu führt Rhonheimer aus: „Benedikt XVI. exemplifiziert, was er unter ‚Hermeneutik der Reform‘ versteht, an der konziliaren Lehre über die Religionsfreiheit. Er macht hier genau jene Unterscheidung der ‚verschiedenen Ebenen‘, zu welcher das vorkonziliare Lehramt aus genau angebbaren theologischen und historischen Gründen noch nicht fähig gewesen war“. Gregor XVI. und Pius IX., „identifizierten das moderne bürgerliche Grundrecht der Religions-, Gewissens- und Kultusfreiheit mit der Leugnung der Existenz einer wahren Religion. Dies, weil sie sich nicht vorstellen konnten, dass, falls es eine religiöse Wahrheit und eine wahre Kirche gibt, dieser nicht auch durch die staatlich – politische Ordnung und in der bürgerlichen Rechtsordnung Geltung verschafft werden muss. In der Tat plädierten ja auch viele ihrer liberalen Gegenspieler für Religionsfreiheit mit dem spiegelbildlichen Argument: Eine solche Freiheit müsse sein, da es keine religiöse Wahrheit gebe“ (S. 115 ff). Der zuletzt zitierte Satz gibt eine heute allgemein vertretene Ansicht wieder, und es gilt als „intolerant“, diese unumstößliche „Wahrheit“ nicht anzuerkennen. Man muss also sehen, dass die Kirche in der Auseinandersetzung um diese Frage ihre Position aufgegeben bzw. verändert hat, wodurch sich der weltanschauliche Gegner nur bestätigt fühlt, **und der als unumstößliche Wahrheit verkündete Satz, dass es keine (religiöse) Wahrheit gebe, vergiftet nun auch den Glauben der Christen.** Rhonheimer fasst zusammen: „Die Lehre des Zweiten Vatikanums über die Religionsfreiheit impliziert keine dogmatische Neuorientierung, wohl aber eine solche im Bereich der kirchlichen Soziallehre, genauer: eine Korrektur ihrer Lehre über Funktion und Aufgaben des Staates. Die gleichen unveränderlichen Prinzipien werden in neuer historischer Konstellation auf andere Weise angewandt. Es gibt keine überzeitliche, dogmatische katholische Glaubenslehre über den Staat und kann auch keine geben – abgesehen von jenen Beständen, die bereits in der apostolischen Tradition und der Heiligen Schrift verankert sind“. (S. 112). Rhonheimer sieht die Lehre des Konzils über die Religionsfreiheit als eine Lehre über Aufgaben und Grenzen des Staates, durch welche die Souveränität und Kompetenz

des Staates in Religions-sachen eingeschränkt wird. Und hier folgen Ausführungen, die ich für verräterisch halte. Im Zusammenhang mit dem Hinweis auf die Freiheit der Kirche aufgrund des kooperativen Grundrechtes auf Religionsfreiheit soll ihr der Staat gewährleisten, „gleich wie alle anderen Religionen auch im säkularen Staat ihre Heilsmission unbehindert wahrzunehmen“. (S. 119). Von der „Heilsmission“ aller anderen Religionen zu reden, ist nur möglich, wenn ich insgeheim das Bekenntnis zur „einen heiligen, katholischen und apostolischen Kirche“ zumindest nicht ernst nehme, den Pluralismus als etwas Positives akzeptiere und damit das erste Gebot ignoriere. Rhonheimer gesteht zu, dass die Verurteilung der Religionsfreiheit durch Pius IX. „tatsächlich einen das katholische Dogma betreffenden Kern besaß, nämlich die Verurteilung des Indifferentismus, also des religiösen Relativismus, die Verurteilung der Ansicht, es gebe keine ausschließlich religiöse Wahrheit, alle Religionen seien prinzipiell gleichwertig und der Kirche Jesu Christi komme nicht die Eigenschaft zu, einziger Weg zum Heil zu sein. Das ist in der Tat der eigentliche Punkt, der damals auf dem Spiel zu stehen schien. Ich sage: ‚schien‘, weil – wie nun ja das Zweite Vatikanum gezeigt hat – die Lehre von der alleinigen Wahrheit der christlichen Religion und der Einzigkeit der Kirche Jesu Christi als Weg zum ewigen Heil in Wirklichkeit der Akzeptanz von der Religions- und Kultusfreiheit überhaupt nicht betroffen ist.“ (S. 125). Wenn man die Lebenswirklichkeit betrachtet, kann man über diese Aussage und deren Blindheit nur staunen.

Michael Gurtner behandelt in seinem Beitrag „Die Religionsfreiheit stößt beim Katholischen an ihre Grenzen“ den Begriff der Menschenrechte. Er unterscheidet zwischen jenen, die auf dem (wohl gemeint: christlichen) Naturrecht gegründet sind und jenen nach der allgemeinen Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen, die auf einem Mehrheitsvotum beruhen. Deshalb gibt es für Christen in Europa und anderen westlichen Staaten keine Religionsfreiheit, wofür er eine Reihe von Beispielen anführt. „Es wird zunehmend gefährlicher für das persönliche Fortkommen, sich öffentlich zu seinem katholischen Glauben zu bekennen oder diesen auch nur durchscheinen zu lassen, während andere Glaubensbekenntnisse – etwas der Islam oder auch der Protestantismus – allgemein anerkannt sind. Wer sich gegen Homoehe und Homooption ausspricht, wird politisch oder wirtschaftlich isoliert. Gegen den spanischen Kardinal Ferdinando Sebastian Aguilar wurde Klage wegen „Homophobie“ erhoben, weil er von einer möglichen Heilung der Homosexualität gesprochen hat. „Die sogenannten Anti-Diskriminierungsgesetze sind in ihrem Kern nichts anderes als ein Druckmittel gegen die Katholiken. Denn die katholische Lehre, so wie sie durch den Beistand des Heiligen Geistes von der Kirche als wahr erkannt wurde, fällt in vielen Bereichen genau unter die Paragraphen, welche wohl bald strafrechtlich verfolgt werden“. (S. 163). Gurtner führt auch Beispiele an, dass selbst im kirchlichen Bereich die Religionsfreiheit nicht respektiert wird. **Insgesamt laufen seine Ausführungen**

darauf hinaus, dass der Begriff Religionsfreiheit nicht isoliert betrachtet werden kann, sondern dass er mit der Wahrheitsfrage in Verbindung steht. „Die allgemeine Menschenrechtserklärung stößt unausweichlich sehr schnell an ihre Grenzen, weil sie nicht die Wahrheitsfrage stellt, sondern sich eben doch wieder – auch wenn sie noch so sehr das Gegenteil beteuert – auf einen bloßen Konsens und Mehrheitsvoten stützt.“ (S. 165).

Zu einem vergleichbaren Ergebnis kommt der Beitrag von **Pater Edmund Waldstein** „Die Lehre des Zweiten Vatikanums zur Religionsfreiheit im Lichte der Überlieferung“. Maßgebliche theologische Berater des Konzils hätten Wert auf die Verpflichtung des Menschen gegenüber der Wahrheit gelegt, während dieses Begründungselement andere als unnötig erachteten. Deshalb wurde die genaue Bestimmung des Verhältnisses von kirchlicher und weltlicher Macht ausgeklammert. Und Pater Waldstein schließt mit dem Satz: „Diese Lösung ermöglichte es der Kirche, sich seit dem Konzil für die Religionsfreiheit umfassend zu engagieren, ohne die Kontinuität ihrer Lehre aufzugeben. Da diese Lösung den Eindruck einer Diskontinuität nicht klarer vermied, trug sie zur Krise der nachkonziliaren Theologie bei.“ (S. 251).

Ich fasse zusammen: Die Konzilserklärung *Dignitatis Humanae* hat eine selbstverschuldete Bedeutungslosigkeit der Kirche zur Folge. Die katholische Kirche hat ihre Missionstätigkeit aufgegeben. Der Pluralismus wird (als richtig) akzeptiert und damit die Wahrheitsfrage relativiert. Die Kirche selbst liefert die „ideologische“ Grundlage, dass Katholiken Staatsbürger zweiter Klasse sind, die ihre Positionen nicht in die Politik einbringen sollen. Der Kampf um ein Lebensrecht für alle und für die Familie wird daher sogar innerkirchlich diskriminiert.

Dr. Alfons Adam eh.

Stössing, im April 2017

OFFENLEGUNG NACH § 25 MEDIENGESETZ

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Verein „PRO VITA - Bewegung für Menschenrecht auf Leben“, A-1120 Wien, Schönbrunner Allee 54/1.

Vorstand: Dr. Alfons ADAM, Dkfm. Herbert ALBRECHT, Maria Anna BÄUMEN, Robert BÄUMEN, Matthias HÄMMERLE, Gerti HARZL, Mag. Dr. Michael HÖFLER, Johann HOLLAUS, Dr. Günter Franz KOLAR, DDr. Edith PEKAREK, Dr. Georg ROTH, Dr. Karl SCHMIEDECKER, Univ.-Prof. Dr. Wolfgang WALDSTEIN, Dr. Johann WILDE.

Redaktion: Dr. Alfons Adam, A-3032 Stössing 32,

Grundlegende Richtung: Die Zeitschrift dient dem statutarischen Zweck des Vereins „PRO VITA - Bewegung für Menschenrecht auf Leben“, der in § 2 der Statuten festgelegt ist und (auszugsweise) folgendes beinhaltet:

Zweck des Vereins ist das Eintreten für vollen Rechtsschutz menschlichen Lebens von der Empfängnis bis zum natürlichen Tod auf allen Stufen der Rechtsordnung. Ausgehend von der durch die medizinisch-wissenschaftliche Erkenntnis gesicherten Tatsache daß im Augenblick der Empfängnis ein menschliches Individuum entsteht, das ebenso Mensch ist wie die Geborenen, verlangen wir die Anerkennung dieses menschlichen Lebens ab der Empfängnis als Person und die Berücksichtigung seiner personalen Rechte und personalen Würde.